

An den
Vorsitzenden des Sportausschusses
Herrn Bernhard Hoppe-Biermeyer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Oktober 2019
Seite 1 von 1

VORLAGE
17/2520

A16

15. Sitzung des Sportausschusses am 8. Oktober 2019
Bericht der Landesregierung zu „Mikroplastik auf Sportplätzen“

Anlage: 1 Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 14. Sitzung des Sportausschusses wurde die Landesregierung unter TOP 1) gebeten, einen schriftlichen Bericht zum o.g. Themenfeld anzufertigen.

Den Bericht übersende ich Ihnen mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Milz

15. Sitzung des Sportausschusses am 8. Oktober 2019

Bericht der Landesregierung „Mikroplastik auf Sportplätzen“

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat im Frühjahr dieses Jahres mit einem Beschränkungsvorschlag für die Nutzung und Verwendung von Mikroplastik, dessen Freisetzung bewusst in Kauf genommen wird, für Unruhe und Irritationen bei Vereinsverantwortlichen, bei Sportlerinnen und Sportlern, bei Sportverbänden und der Politik gesorgt. Mit diesem Bericht der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sitzung des Sportausschusses des Landtages am 8. Oktober 2019 wird ein Beitrag zur Analyse und Einordnung des Beschränkungsvorschlags der ECHA geliefert, der Stand des Verfahrens bei der EU-Kommission dargestellt, mögliche Auswirkungen auf bestehende Sportplätze mit Kunststoffgranulat eingeschätzt und Lösungsansätze bei der Modernisierung bzw. dem Neubau von Kunststoffrasenplätzen bewertet.

Grundlagen des Beschränkungsvorschlags der ECHA

Im Januar 2018 hat die EU-Kommission die ECHA beauftragt, Vorschläge für eine mögliche Verringerung bzw. die Vermeidung der Einbringung (Emissionen) von Mikroplastik in der Umwelt zu erarbeiten.

Parallel hierzu veröffentlichte das Fraunhofer-Institut im Juni 2018 eine Studie zum Thema „Kunststoffe in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik“. Mit dieser Studie wurden Einteilungen und Unterscheidungen der Emissionen von Mikroplastik vorgenommen. Danach wird bei der Emission von Mikroplastik in die Umwelt unterschieden zwischen primärem Mikroplastik Typ A und B sowie sekundärem Mikroplastik:

- Primäres Mikroplastik Typ A wird bei Herstellung eines Produkts erzeugt und dessen Freisetzung bewusst in Kauf genommen (z. B. Kunststoffgranulat oder Mikroplastik in Kosmetika).
- Primäres Mikroplastik Typ B hingegen entsteht in der Nutzungsphase eines Produkts (z. B. Abreibung der Kunststofffasern).
- Sekundäres Mikroplastik entsteht als Resultat der Verwitterung und Fragmentierung von Makroplastik wie z. B. Plastiktüten.

Die Studie des Fraunhofer-Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Verwehungen und Abtragungen von Kunststoffgranulaten von Sport- und Spielplätzen um eine der Hauptquellen der Emission von primärem Mikroplastik Typ A in die Umwelt handelt. Gleichzeitig weist das Fraunhofer-Institut darauf hin, dass sich die vorliegende Studie nicht auf experimentelle Werte stützt, sondern, ausgehend von Produktions- und Verbrauchsdaten, einen Top-down-Ansatz verfolgt. Ziel der Studie ist es, Informationslücken und damit den Bedarf an vertieften Analysen aufzuzeigen.

Im Januar 2019 veröffentlichte die ECHA als Ergebnis der Beauftragung durch die EU-Kommission einen Beschränkungsvorschlag (Verbot) für das Inverkehrbringen („be

placed in the market“) von primärem Mikroplastik Typ A wie zum Beispiel Kunststoffgranulat, mit dem Ziel, die Emission dieses Mikroplastiktyps in die Umwelt durch entsprechende EU-Vorschriften zu verringern. Von einem möglichen Verbot wären Kunststoffgranulat auf Sportanlagen, wie es u. a. bei Kunstrasenplätzen und auf Tennisplatzbelägen verwendet wird, betroffen. Für diesen Produktbereich sieht der veröffentlichte Beschränkungsvorschlag der ECHA, anders als zum Beispiel beim Produktbereich „Kosmetika“, keine Übergangszeit vor, sodass ein Verbot des Inverkehrbringens von Kunststoffgranulat ab Inkrafttreten der EU-Richtlinie gelten würde.

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Beschränkungsvorschlag der ECHA

Im Rahmen der vom 20.03.2019 bis 20.09.2019 durchgeführten öffentlichen Konsultation waren alle Interessengruppen aufgefordert, zu dem Beschränkungsvorschlag der ECHA, insbesondere zu den zugrundeliegenden Informationen sowie zu den Auswirkungen, Stellung zu nehmen. An dieser öffentlichen Konsultation haben sich unter anderem

- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Sportministerkonferenz der Länder,
- der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB),
- der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB),
- die Internationale Vereinigung für Sport- und Freizeiteinrichtungen Deutschlands (IAKS),
- die RAL Gütegemeinschaft Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen e. V. und
- der Arbeitsausschuss für Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen des DIN-Normenausschusses für Bauwesen

beteiligt.

Inhaltlich unterstützen alle Beteiligten das Ziel der EU-Kommission, die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt zu reduzieren. In den Stellungnahmen wird jedoch auch übereinstimmend deutlich gemacht, dass die Interessen von Umweltschutz und Sport in diesem Prozess abgewogen zu berücksichtigen sind und Maßnahmen vor dem Hintergrund einer verhältnismäßigen Belastung für Kommunen und Sportvereine als Träger der Kunstrasenplätze zu bewerten sind. Damit die sozialen- und gesundheitsfördernden Aufgaben der Sportausübung auf Dauer gewährleistet werden können, muss die Nutzbarkeit der in Deutschland vorhandenen Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat für den gemeinwohlorientierten Sport sichergestellt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat mit Schreiben vom 12.08.2019 gegenüber der Sportministerkonferenz mitgeteilt, dass man zum aktuellen Zeitpunkt keinen Grund sehe, gegenüber der ECHA oder der EU-

Kommission aktiv zu werden. Die Prüfung auf EU-Ebene laufe bereits und eine sinnvolle und fundierte Positionierung bzw. Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sei erst möglich, wenn den EU-Mitgliedsstaaten ein konkreter Beschränkungsvorschlag unterbreitet wird.

Unabhängig von dieser Sichtweise haben die Sportverbände und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Auswertungen und Beratungen der ECHA und den Entscheidungsprozess der EU-Kommission von Beginn an zu begleiten und Handlungsempfehlungen für den Sport zu erarbeiten. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses Sportstätten der Sportreferentenkonferenz am 23./24.09.2019 in Berlin wurde vereinbart, dass auch die Länder in dieser Arbeitsgruppe mitwirken sollen. Die Arbeitsgruppe soll kurzfristig ihre Arbeit aufnehmen.

In einem Gespräch am 23.09.2019 mit dem Präsidenten des Westdeutschen Fußballverbandes, Peter Frymuth, wurde unter anderem auch vor dem Hintergrund der Beratungen im Plenum zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/7378) über ein gemeinsames Vorgehen in Brüssel beraten.

Reaktionen der EU-Kommission sowie der ECHA auf diese Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 24.07.2019 stellte die EU-Kommission klar, dass es bei dem veröffentlichten Beschränkungsvorschlag der ECHA keinesfalls um ein Verbot von Kunstrasenplätzen gehe, sondern vielmehr geprüft werden soll, in wie weit die Menge der Emissionen von Mikroplastik in der Umwelt verringert werden kann. Weiter verweist die EU-Kommission darauf, dass sie sich der wichtigen Rolle von Sportplätzen bei der Förderung von körperlicher Bewegung, Gesundheit und sozialer Integration bewusst sei und dies im weiteren Entscheidungsprozess berücksichtigen wird.

Die ECHA reagierte einen Tag später mit Schreiben vom 25.07.2019 und stellte klar, dass Bestandsplätze nicht vom Verbot betroffen wären. Ein Spielbetrieb auf betroffenen Plätzen könne fortbestehen. Allerdings wäre deren Unterhalt („Nachgranulierung“) mit Kunststoffgranulat vom Beschränkungsvorschlag betroffen, wenn die Bestände von bisherigem Füllmaterial aufgebraucht wären. Weiter verwies die ECHA darauf, dass sie sich aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation mit Übergangsfristen und technischen Maßnahmen zur Vermeidung des Kunststoffgranulataustrages beschäftigen werde.

Im Antwortschreiben der ECHA vom 29.07.2019 an die Vorsitzende der Sportministerkonferenz, Frau Senatorin Anja Stahmann (Bremen), wurde erneut auf die inhaltliche Fehldarstellung des Sachverhalts und den laufenden Prozess hingewiesen und nochmals klargestellt, dass es nicht um ein Verbot von Kunstrasenplätzen, sondern lediglich um die Verminderung der Emissionen von Mikroplastik in die Umwelt geht. Darüber hinaus verweist die ECHA darauf, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des geplanten Beschränkungsvorschlags im Januar

2019 unzureichende Informationen zu den Auswirkungen eines Verbotes von Kunststoffgranulat auf Sport- und Spielplätzen vorlagen und gerade die öffentliche Konsultation dazu dient, bestehende Informationslücken zu schließen. Insbesondere die Aussagen zu den Folgen für den Freizeit- und Breitensport in der EU werden von großer Bedeutung sein.

Die vorgebrachten Stellungnahmen und Argumente werden aktuell durch die wissenschaftlichen Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und für sozio-ökonomische Bewertung (SEAC) der ECHA geprüft, damit ein pragmatischer Vorschlag in Bezug auf den Einsatz von Kunststoffgranulat unterbreitet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Beratungen im Frühjahr 2020 abgeschlossen sein werden, sodass der EU-Kommission eine Gesamtbewertung zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Durch die Antwortschreiben der EU-Kommission und der ECHA auf die genannten Stellungnahmen zum Beschränkungs-vorschlag wurden die drängendsten Sorgen über ein sofortiges Nutzungsverbot und die damit verbundene Schließung von Sportplätzen weitestgehend ausgeräumt und glaubhaft versichert, dass die vorgebrachten kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen im weiteren Prozess berücksichtigt werden. Sofern die beabsichtigten Beschränkungsmaßnahmen beschlossen werden sollten, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass diese mit Übergangsfristen versehen sein werden.

Unabhängig hiervon ist das parallel laufende Beschränkungsverfahren, das sich mit dem gesundheitlichen Risiko des Einsatzes verschiedener potenziell gesundheitsgefährdender chemischer Substanzen – wie insbesondere polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) – in recycelten Kunststoffgranulaten befasst, zu bewerten. Dieses wurde bereits im Jahr 2016 in Auftrag gegeben. In diesem Verfahren hat die ECHA mit Pressemitteilung vom 18. September 2019 das Ergebnis der Beratungen und Auswertungen, der in diesem Verfahren ebenfalls durchgeführten öffentlichen Konsultation, veröffentlicht. Demnach haben sich die beiden wissenschaftlichen Ausschüsse RAC und SEAC übereinstimmend für einen Grenzwert von 20 mg/kg ausgesprochen, der beim zukünftigen Inverkehrbringen von Einstreugranulaten nicht überschritten werden darf. Die Gesamtstellungnahme wird nun der EU-Kommission vorgelegt, die dann einen Beschränkungs-vorschlag vorlegt. Da die derzeit verwendeten PAK-haltigen Kunststoffgranulate zumeist bereits diesen Grenzwert einhalten, werden durch diese Beschränkung keine größeren Auswirkungen erwartet. Darüber hinaus wäre die Verwendung von PAK-haltigen Kunststoffgranulaten nach dem Inkrafttreten der Beschränkung zum Inverkehrbringen von Mikroplastik ebenfalls komplett untersagt.

Bewertung des Beschränkungsvorschlages und der Studie des Fraunhofer-Instituts

a) DIN-Normenausschuss

In einer Sondersitzung des Arbeitsausschusses für Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen des DIN-Normenausschuss für Bauwesen am 20.05.2019 in Bad Honnef wurde der Beschränkungsvorschlag und insbesondere die vom Fraunhofer-Institut veröffentlichten Zahlen bewertet und eine Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der ECHA eingereicht. Hierbei kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass durch die in Deutschland dominierende Bauweise von Kunstrasenplätzen nach DIN 18035-7 der Primäreinsatz von Mikroplastik um etwa 60% bis 75% geringer ist als in anderen europäischen Staaten. Entgegen der angegebenen Menge des Fraunhofer-Instituts von 11.000 t/Jahr schätzen die Mitglieder des Ausschusses den Umfang des Gebrauchs von Gummigranulat in Deutschland auf 875 t/Jahr bis 1.300 t/Jahr. Gestützt wird diese Aussage unter anderem auch auf Befragungen von Sportvereinen, Kommunen, Planern und Herstellern.

Ursächlich für den geringeren Einsatz von Kunststoffgranulat ist die verbaute elastifizierende Schicht (ET- bzw. EL-Schicht), die unterhalb des Kunstrasenbelags eingebaut wird und dem erforderlichen Kraftabbau dient. Dadurch können Kunststoffrasenfelder in Deutschland mit einer Florhöhe von lediglich 35 mm – 40 mm (ca. 60 mm bei abweichender Bauweise ohne elastifizierende Schicht) gebaut werden, wobei das eingefüllte Kunststoffgranulat lediglich der Performance (z. B. Verschleißbeständigkeit, Ballsprungverhalten, Drehvermögen) und nicht dem Kraftabbau dient. Hierbei werden in Abhängigkeit von der Faser (gerade oder texturiert) sowie dem Reihen- und Faserabstand Einfüllmengen von im Mittel 5 kg/m² (15 kg/m² ohne elastifizierende Schicht) Granulat eingesetzt. Zudem bestehen bei dieser Bauweise ca. 85% des Einfüllgranulats bereits jetzt aus Quarzsand und lediglich rund 15% in Abhängigkeit von der jeweiligen Materialwahl aus einem Kunststoff- oder Korkgranulat bzw. ebenfalls aus Quarzsand. Die relevanten Eintragswege von Kunststoffgranulat in die Umwelt werden vom Arbeitsausschuss dabei quantitativ wie folgt gewichtet:

- 1) Austrag durch falsche/fehlende Pflege
- 2) Austrag über Entwässerungseinrichtungen
- 3) Austrag über Schneeräumung
- 4) Austrag über den Nutzer (z. B. Schuhe, Kleidung, etc.)

b) Fachaustausch auf Bundes- und Landesebene

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) stellte in einer Pressemitteilung am 22.07.2019 klar, dass es im Beschränkungsvorschlag der ECHA ausschließlich um den Neueintrag und keinesfalls um den Abriss oder die

Nutzungsuntersagung bestehender Kunststoffsportplätze gehe. Dem BMU sei es weiter wichtig, dass der ECHA die jeweiligen Konsequenzen von möglichen Verboten bekannt seien und diese ausreichend eruiert würden. Darüber hinaus vertrete man gegenüber der EU-Kommission das große Interesse an einer uneingeschränkten Ausübung des Spiel- und Trainingsbetriebs von Sportvereinen im Breiten- und Jugendsport.

Am 26.07.2019 fand auf Einladung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein Fachaustausch mit Vertretern der Staatskanzlei, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz statt. Die Ergebnisse des Austauschs wurden in einer gemeinsamen Pressemitteilung der Landesregierung vom 01.08.2019 zusammengefasst, wonach die Landesregierung die Absicht der EU-Kommission begrüßt, die Menge des Austrages von Mikroplastik in der Umwelt zu reduzieren. Die Forderung der betroffenen Sportverbände (DOSB und DFB), der kommunalen Spitzenverbände und der Sportministerkonferenz nach einer Übergangsfrist von mindestens 6 Jahren für Bestandsplätze wird dabei weiter unterstützt.

Förderung von Kunststoffrasenplätzen

Unter Bezugnahme auf die Initiative der EU-Kommission die Reduzierung von Mikroplastikemissionen in die Umwelt zu prüfen und die Tatsache, dass hiervon auch die Verwendung von Kunststoffgranulat auf Kunstrasenplätzen betroffen ist, haben die ersten Bundesländer bereits reagiert und Entscheidungen in Bezug auf die Förderung von Projekten zum Neubau oder zur Erneuerung von Kunstrasenplätzen getroffen sowie entsprechende Hinweise für Kommunen und Vereine herausgegeben.

Nachdem bereits seit dem Frühjahr 2017 die Förderung von Kunstrasenplätzen mit SBR-Granulat (Altgummi) ausgeschlossen ist, hat die Staatskanzlei im Mai 2019 auf die aktuelle Entwicklung reagiert und auch die Nutzung von EPDM-Granulat (Neugummi) bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss gilt sowohl für die Sportstättenbauförderrichtlinie und das laufende Sportstättenfinanzierungsprogramm („Bürgerschaftsprogramm“) als auch für das Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“. Dieser Entscheidung haben sich zwischenzeitlich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Fördermittel für den Städtebau, die Dorferneuerung und für die Strukturentwicklung des ländlichen Raums angeschlossen.

Die Errichtung von Kunstrasenplätzen mit alternativen Materialien, wie z. B. Kork oder Quarzsand bzw. Kunststoffrasenplätze ohne Granulat, sowie die Umrüstung bestehender Kunstrasenplätze auf umweltfreundliche Infillmaterialien sind im Rahmen der unterschiedlichen Förderprogramme grundsätzlich weiterhin förderfähig. Innerhalb der Landesregierung besteht Einvernehmen, dass die Kommunen und Sportvereine als Träger der Sportanlagen dahingehend beraten werden, bereits jetzt Maßnahmen

zur Reduzierung des Austrags von Kunststoffgranulaten, wie zum Beispiel die Installation von Auffangeinrichtungen oder Filtersystemen, zu ergreifen.

Alternativen zu Kunststoffgranulaten auf Sportanlagen

Gemäß der Stellungnahme der IAKS strebt die Herstellerindustrie ein Kunstrasensystem an, das vollständig auf Granulat verzichtet. Aktuell ist dieses jedoch noch nicht abschließend entwickelt, weshalb die Industrie sich eine Übergangszeit von mindestens 6 Jahren erhofft, um die Forschung und Entwicklung von entsprechenden Kunstrasenplätzen voranzutreiben. Laut Aussage führender Hersteller wurden bereits erste Testplätze ohne Granulat errichtet. Erfahrungswerte und Langzeitauswertungen zu den spezifischen Eigenschaften sowie zum Spielverhalten des Platzes liegen jedoch noch nicht abschließend vor.

Aktuell werden durch die Hersteller bereits die alternativen Infillmaterialien Kork und Quarzsand angeboten. Hamburg hat bei den genannten Alternativen gute Erfahrungen gemacht. Seit 2012 verwendet man dort als standardisierte Bauweise für öffentliche Kunststoffrasenplätze erfolgreich texturierte Kunstrasenfasern mit reiner Quarzsandverfüllung.

Um weitere Alternativen zu prüfen, wurde im Jahr 2014 in Hamburg ein Pilotprojekt mit Kork als Infillmaterial durchgeführt. Die Auswertung ergab, dass Korkgranulat sportfunktionell gesehen eine Alternative zu Kunststoffgranulaten und zur reinen Bauweise mit Quarzsand darstellt. Die in der Studie benannten Nachteile eines höheren Verschleißes und einem Aufschwimmen bzw. Verlagern des Granulats bei extremen Niederschlagsereignissen sowie dem damit verbundenen zusätzlichen Pflegeaufwand bzw. Materialverlust, können akzeptiert und planerisch verringert werden. Auch die Rückmeldungen der Träger sowie der Sportlerinnen und Sportler zu den Spiel- und Pflegeeigenschaften sind durchweg positiv. Insbesondere die Nutzung bei hohen Temperaturen ist deutlich angenehmer, da Korkgranulat sich im Vergleich zu Kunststoffgranulat nicht erhitzt. Durch die erfolgte RAL-Güte Zertifizierung sind die aktuell Korkgranulat zugeschriebenen Eigenschaften (z. B. Schimmelbildung, Verrottung) ebenfalls widerlegt worden. Auch durch die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) wurden mittlerweile zahlreiche Kunststoffrasensysteme mit Korkgranulat als Füllstoff für höchste sportliche Ansprüche zertifiziert, sodass aus qualitativen Gesichtspunkten keine Zweifel an dieser Alternative bestehen.

Der europaweite Einsatz von Korkgranulat als Substitutionsgut zu Kunststoffgranulaten wird sich aufgrund der gesteigerten Nachfragesituation kostensteigernd auswirken. In der Vergangenheit war Kork als Infillmaterial auf Kunststoffsportplätzen preiswerter als Kunststoffgranulat. Aufgrund der aktuellen Diskussion um Kunststoffgranulat und des damit im Markt bereits zu beobachteten Nachfragerückgangs haben sich die Kosten inzwischen angeglichen. Es wird erwartet, dass es infolge der aktuellen Diskussion und der damit verbundenen Nachfragesteigerung nach Korkgranulat zu weiteren Preissteigerungen bis auf das Niveau von Kunststoffgranulat zum Zeitpunkt vor der Veröffentlichung des

Beschränkungsvorschläges durch die ECHA kommen wird. Nach Aussage von führenden Herstellerfirmen und von mit der Thematik vertrauten Landschaftsarchitekten kann ein ausreichender Bezug von Korkgranulat sichergestellt werden. Hierzu trägt bei, dass in den letzten Jahren ein traditionell großer Absatzmarkt für Kork, die Weinerzeugung, massiv zurückgegangen ist. Das vergleichbare Preisverhältnis von Kunststoff- zu Korkgranulat sowie der günstigere Einkaufspreis von Quarzsand führen dazu, dass alleine durch die Anschaffung und den Einsatz von alternativen Einstreumaterialien keine Mehrkosten entstehen.

Somit stehen derzeit drei alternative Kunststoffrasenplätze ohne Kunststoffgranulat mit vergleichbaren, guten Spieleigenschaften zur Verfügung:

- Kunststoffrasenplätze ohne Granulat (Erprobungs- und Entwicklungsphase)
- Kunststoffrasenplätze mit 100%-Quarzsandgranulat
- Kunststoffrasenplätze mit 85%-Quarzsandgranulat und 15% Korkgranulat

Im Vergleich zwischen einem reinen Quarzsandgranulat und dem Gemisch aus Quarzsand- und Korkgranulat werden von hier aus Kunststoffrasenplätze mit reinem Quarzsandgranulat aus den folgenden Gründen favorisiert:

- Quarzsand steht unbegrenzt zur Verfügung und ist preiswerter als Kork.
- Ausreichende Produktionsstätten für Quarzsand in Nordrhein-Westfalen und daher deutliche kürzere Transportwege als Kork aus Italien, Spanien bzw. Portugal.
- Das durch die Hersteller angebotene Korkgranulat enthält ggf. auch recyceltes Kork aus behandelten Fußboden- oder Wandbelägen. Eine Zertifizierung im Hinblick auf mögliche Inhaltsstoffe dieses Korkgranulates liegt derzeit noch nicht vor.
- Gleichfalls ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, inwieweit Kork während der Wachstumsphase in den Mittelmeerraum ggf. durch Immissionen belastet wird.

Kosten sowie Fördermöglichkeiten zur Nach- und Umrüstung von Bestandsplätzen

Gespräche der Staatskanzlei mit Vertretern der Hersteller und renommierter Landschaftsarchitekten für Sportstätten und Grünplanung haben ergeben, dass eine Umrüstung von bestehenden Plätzen mit Kunststoffgranulat ohne große Probleme möglich ist. So besteht neben der Möglichkeit, das Kunststoffgranulat auf einmal abzutragen und zu ersetzen, auch die Möglichkeit eines „schleichenden“ Umstiegs, in dem man bei Bedarf anstelle von Kunststoffgranulat alternatives Granulat auffüllt. Während der „schleichende“ Umstieg kostenneutral erfolgt, belaufen sich die Kosten für einen Komplettaustausch in Abhängigkeit von der Spielfeldgröße auf durchschnittlich ca. 75.000 €.

Durch das vergleichbare Preisniveau sind die Kosten im Rahmen einer planmäßigen Sanierung durch Umrüsten auf die Einfüllgranulate Quarzsand oder Kork nach einer Nutzungsdauer von 12 bis 15 Jahren gleich. Somit hat ein Verbot von Kunststoffgranulaten bei der Neuanlage und bei der Sanierung nach Ablauf der planmäßigen Nutzungsdauer keine finanziellen Auswirkungen für Sportvereine und Kommunen.

Im Hinblick auf die Unterstützung der Landesregierung für die Umrüstung von Kunstrasenplätzen kommt für Plätze in Trägerschaft der Vereine grundsätzlich das Programm „Moderne Sportstätte 2022“ in Frage. Darüber hinaus stehen den Kommunen und den Sportvereinen in der Gebietskulisse „ländlicher Raum“ in Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern im Rahmen der am 14.09.2019 in Kraft getretenen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Fördermittel für die Umrüstung von Sportanlagen zur Verfügung. Aktuell stehen den Kommunen bereits die Mittel der Sportpauschale gem. § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zur Verfügung, die abhängig von der jeweiligen gemeindlichen Priorität im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch weitere Pauschalmittel des GFG verstärkt werden können.

Systeme zur Vermeidung des Granulataustrages

Als Alternative zu einem kompletten Verbot von Kunststoffgranulaten wurden im Rahmen der Konsultation durch die IAKS und den Arbeitsausschuss für Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen des DIN-Normenausschusses für Bauwesen u.a. Sauberlaufzonen, Auffangeinrichtungen, Entwässerungsfilter sowie eine konsequente Pflegeleistung und verbindliche Pflegevorschriften als Gegenmaßnahmen zur Verringerung der Emission von Mikroplastik in die Umwelt angeführt. Hersteller solcher Rinnenfiltersysteme werben aktuell mit einem Rückhalt von > 98 % der ausgetragenen Mikroplastikpartikel und beziehen neben dem Infillmaterial (primäres Mikroplastik Typ A) auch abgebrochene und abgeriebene Kunstrasenhalme (primäres Mikroplastik Typ B) in diese Berechnung mit ein. Abhängig von Art und Umfang schätzt der Arbeitsausschuss für Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen des DIN-Normenausschusses für Bauwesen die Kosten für die vorgenannten Einzelmaßnahmen auf ca. 20.000 € bis 50.000 €.

Eine pauschale Empfehlung der Landesregierung für entsprechende Maßnahmen auf Bestandsplätzen ist nicht sinnvoll. Empfehlenswert sind einzelfallbezogene Beratungsgespräche mit Planungsbüros und Herstellern, um die bereits vorhandenen Vorkehrungen im Hinblick auf die modernsten Möglichkeiten zur Verminderung des Austrages von Mikroplastik in die Umwelt zu prüfen. Da zum jetzigen Zeitpunkt von einem Verbot des Inverkehrbringens und der zukünftigen Nutzung von Kunststoffgranulat durch die EU-Kommission auszugehen ist, wird allein der Einbau von Rinnenfiltersystemen und anderen Auffangeinrichtungen voraussichtlich nicht ausreichend sein, um dauerhaft die Nutzung der Kunstrasenplätze mit

Kunststoffgranulat sicherzustellen. Eine Verringerung des Mikroplastikaustrags von primärem Mikroplastik Typ A und B wird durch solche Systeme jedoch unzweifelhaft erreicht.

Fazit

- Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens erarbeitet die ECHA derzeit mit den Fachausschüssen den endgültigen Beschränkungsvorschlag an die EU-Kommission.
- Der bisherige Entwurf sieht eine Beschränkung für das „Inverkehrbringen“ („be placed in the market“) von Kunststoffgranulat ohne Übergangsfristen vor.
- Bestandsplätze sind nach übereinstimmender Ansicht des BMU und der Landesregierung von dem vorliegenden Beschränkungsvorschlag nicht unmittelbar betroffen, weil das Kunststoffgranulat bereits auf dem Kunstrasenplatz ausgebracht und damit in den Verkehr gebracht wurde. Diese Einschätzung wird von der ECHA mit Schreiben vom 25.07.2019 bestätigt.
- Unabhängig von dieser Einschätzung hat sich die Landesregierung den Forderungen der Fachverbände angeschlossen und im Rahmen der Sportministerkonferenz zumindest eine 6-jährige Übergangsfrist für Bestandsplätze gefordert.
- Die EU-Kommission und die ECHA sind sich der besonderen Rolle des Sports für die Gesellschaft bewusst und sehen die Notwendigkeit auch zukünftig die Nutzung von Sportstätten in ausreichendem Maß zu gewährleisten.
- Unabhängig von einer Entscheidung der EU-Kommission hat die Landesregierung die Initiative ergriffen, um zukünftig die Umweltbelastung durch Kunststoffgranulate zu verringern.
- Die Förderrichtlinien, die die Errichtung, Umrüstung oder Modernisierung von Kunstrasenplätzen ermöglichen, wurden dahingehend angepasst, dass Anträge mit Kunststoffgranulat (SBR und EPDM) von der Förderung ausgeschlossen sind.
- Die Umrüstung bestehender Plätze mit Kunststoffgranulat auf Kork oder Quarzsand wurde in die Förderung aufgenommen.
- Die Errichtung neuer Kunstrasenplätze mit Kork, Quarzsand oder ohne Granulat bleiben unverändert förderfähig.
- Die Landesregierung berät Kommunen und Vereine über bestehende Möglichkeiten von Rückhaltesystemen zur Vermeidung von Kunststoffemissionen in die Umwelt. Diese Systeme sind unabhängig von der zukünftigen Granulatnutzung (primäres Mikroplastik Typ A) insbesondere auch wegen der ständigen Abnutzung der Kunstrasenfasern (primäres Mikroplastik Typ B) von Bedeutung.